

Bekanntmachung
der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der
Eigenart von Gebieten
(Aufhebungssatzung zur Erhaltungssatzung vom 15.02.1996)

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zur Aufhebung der Satzung über die Erhaltung
baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom 13.09.2018, nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) vom 15.02.1996 wird in Gänze aufgehoben. Der ursprüngliche Geltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zingst, den 24.09.2018

A. Kuhn
Bürgermeister

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Geltungsbereich:

JH: ARCH. SCHRABISCH+BOCK

FAX: +49 421 63939

22-JAN-96 MON 09:13

S.1 02

ERHALTUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST

 GELTUNGSBEREICH

ÜBERSICHTSPLAN M = 1:10000



Diese Aufhebungssatzung wird hiermit ortüblich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 4 KV M-V i.V.m. § 172 Abs. 2 1. Halbsatz BauGB).

Diese Satzung **tritt mit Ablauf des 05.10.2018 in Kraft.**

Jeder kann diese Satzung nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 16), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zingst, den 24.09.2018

- S i e g e l -

A. Kuhn

Kommentar [MH1]: In Vertretung
Reicht (Siegel + Unterschrift liegen vor)